



Durchführungskonzept für den Punktspielbetrieb im NBV

(überarbeitete Version vom 18.10.2020)

Unsere Partner





Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort
2. Allgemeines
3. Durchführungsvoraussetzungen
4. Ablauforganisation
5. Aufgaben des Hygienebeauftragten



1. Vorwort

Mit den auf der auf der NBV-Homepage und in der Verbandszeitschrift „BON“ veröffentlichten Terminen soll der reguläre Spielbetrieb im Niedersächsischen Badminton-Verband e.V. aufgenommen werden.

In allen Punktspielen des NBV sind die gültigen Bestimmungen der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen, **der Kommunen und den Hallenbetreibern** zu beachten. Um die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus zu mindern, hat der Vorstand des NBV für alle Vereine, die am Punktspielbetrieb teilnehmen, die Umsetzung des folgenden **Durchführungskonzeptes für den Punktspielbetrieb im NBV** beschlossen. **Dieses Konzept basiert auf den Empfehlungen des Deutschen Badminton-Verband e.V. sowie auf den 10 Leitplanken des DOSB.**

Alle am Punktspielbetrieb teilnehmenden Vereine **müssen** auf der Grundlage dieses Konzeptes ein individuelles Konzept für ihre Hallen entwickeln.

Die Auflagen der örtlich zuständigen Aufsichtsbehörden insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen für Zuschauer*innen sind einzuhalten. Das individuelle Hygienekonzept muss auf Anfrage einsehbar sein und nach Aufforderung bei den örtlich zuständigen Aufsichtsbehörden eingereicht werden.

Das Durchführungskonzept für den Punktspielbetrieb im NBV wird den Vorgaben der Corona-Verordnung der Niedersächsischen Landesregierung sowie den Empfehlungen des Deutschen Badminton-Verbandes und den Leitplanken des DOSB angepasst.



2. Allgemeines

- 2.1 Badminton ist ein Individualsport und Nicht-Kontaktsport.
- 2.2 Die Teilnahme an den Punktspielen ist freiwillig, die Entscheidung dazu liegt in der Eigenverantwortung der Teilnehmer*innen bzw. der Erziehungsberechtigten.
- 2.3 Es kommen nur absolut symptomfreie Personen zum Punktspiel. Wer typische Symptome wie Husten und Fieber hat, bleibt zuhause und kontaktiert seinen Hausarzt telefonisch. Die gilt auch bei Durchfall, Übelkeit, nicht erklärbarer starker Müdigkeit und Muskelschmerzen sowie Störungen des Geruchs- und Geschmackssinnes.
- 2.4 Es wird höchstes Bewusstsein hinsichtlich der Einhaltung der Maßnahmen von den Aktiven gefordert. Die Teilnehmer*innen sind für ihr Handeln selbst verantwortlich.



3. Durchführungsvoraussetzungen

- 3.1 Der Punktspielbetrieb findet ausschließlich anhand der Vorgaben der Belegungspläne der ausrichtenden Vereine und des NBV statt. Verantwortlich für die Umsetzung der Vorgaben und des Hygienekonzeptes ist der ausrichtende Verein. Dieser Verein stellt vor Ort eine Person (Hygienebeauftragter) ab, die für die Einhaltung des Hygienekonzeptes sorgt und allen anwesenden Personen gegenüber weisungsbefugt ist. **Um das Haftungsrisiko für den Hygienebeauftragten gering zu halten, sollte dieser vom Vorstand nach § 26 BGB ausgewählt und bestimmt werden.** Der Hygienebeauftragte sollte selber nicht aktiv am Spielbetrieb vor Ort teilnehmen.
- 3.2 **Mit Betreten der Halle am Punktspieltag wird das Hygienekonzept des ausrichtenden Vereins anerkannt.**
- 3.3 **Missachtung des Hygienekonzeptes und Anweisungen des Hygienebeauftragten in Ausübung seiner Aufgaben stellt ein grob unsportliches Verhalten dar und kann zur sofortigen Disqualifikation dieser Person führen. Dies ist auf dem Spielberichtsbogen gesondert zu vermerken und der Staffelleitung unverzüglich mitzuteilen.**
- 3.4 Alle anwesenden Personen müssen in Anwesenheitslisten erfasst werden. Darin sind Name, Vorname, die vollständige Anschrift, eine Telefonnummer und das Erhebungsdatum sowie die Erhebungsurzeit zu dokumentieren. Hierfür sollte das vom NBV zur Verfügung gestellte Formblatt verwendet werden (Download auf www.nbv-online.de). Zur Vereinfachung sollte jede Mannschaft die Anwesenheitsliste bereits vollständig ausgefüllt zum Punktspiel mitbringen und dem Hygienebeauftragten vor Ort übergeben. Die Daten sind drei Wochen lang aufzubewahren und spätestens nach vier Wochen zu vernichten.



3. Durchführungsvoraussetzungen

- 3.5 Die ausrichtenden Vereine müssen die Vorgaben des Hallenbetreibers und der Kommune mindestens 14 Tage vor dem Punktspieltermin dem Staffelleiter und allen beteiligten Mannschaften mitteilen. ~~Die Mannschaftsführer*innen müssen dem ausrichtenden Verein und dem Staffelleiter bis spätestens zwei Tage vor dem Punktspieltag schriftlich mitteilen, dass die teilnehmenden Spieler*innen die Vorgaben kennen und akzeptieren.~~
- 3.6 Es ist eindeutig festgelegt, wo Eingang und Ausgang der Halle sind.
- 3.7 Beim Betreten und Verlassen der Sporthalle sowie bei einem notwendigen Toilettengang müssen die Teilnehmer*innen sich an die örtlichen Vorgaben des Vereins halten. Es ist je nach Vorgabe ein Mindestabstand von 1,5 – 2,0 Metern einzuhalten und einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- 3.8 Beim Betreten und Verlassen der Halle sowie nach Kontakt zu potenzielle infektiösen Oberflächen (u.a. Türklinke, Toilette, Wasserhahn etc.) oder eigenen Körperflüssigkeiten ist jeder dazu aufgefordert, sich mit dem bereitgestellten Desinfektionsmittel die Hände zu desinfizieren. Zu beachten ist, dass Desinfektionsmittel nicht die erforderliche Handhygiene (30 Sekunden die Hände mit Seife waschen) ersetzt.
- 3.9 Husten und Niesen in die Ellenbeuge oder in ein Taschentuch, welches sofort danach in einer eigenen geschlossenen Abfalltüte entsorgt wird.



3. Durchführungsvoraussetzungen

- 3.10 Das Duschen und Umziehen erfolgt möglichst zu Hause. Die Nutzung der Umkleiden und Duschen ist durch die ausrichtenden Vereine geregelt.
- 3.11 Der NBV empfiehlt, keine Cafeteria oder Selbstbedienungsbuffets und auch keine Ausgabe von Speisen und Getränken anzubieten. Die teilnehmenden Spieler*innen bringen ihre Verpflegung selbst mit. Sollte der Ausrichter Speisen und Getränke zur Verfügung stellen, ist er für die Einhaltung der aktuellen Hygienevorgaben, die der Gesetzgeber für Buffets und Speisen- und Getränkeausgaben vorsieht, verantwortlich.
- 3.12 Für den Punktspielbetrieb wird im Halleninnenraum ein Mindestabstand von 1,5 – 2,0 Meter nach den Vorgaben des Hallenbetreibers bzw. des Vereins zwischen den Teilnehmern empfohlen. Die Mannschaften halten sich möglichst in den gekennzeichneten **Aufenthaltsbereichen** auf. Es wird auf Abstand zu anderen Mannschaften und Teilnehmer*innen geachtet. Beim Verlassen **der Aufenthaltsbereiche und** des Halleninnenraums wird empfohlen, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- 3.13 Zwischen zwei Spielrunden (bei Blockspieltagen) **muss** eine ausreichende Lüftungspause eingelegt werden.
- 3.14 Auf den direkten körperlichen Kontakt sollte verzichtet werden (z.B. kein Handshake, kein Abklatschen, keine Umarmung u.ä.). Für die Begrüßung, respektvolle Anerkennung, Jubel o.ä. sind kontaktlose Formen und Gesten zu wählen.



3. Durchführungsvoraussetzungen

- 3.15 Auf- und Abbau der Felder (Netze, Netzständer, **Zähltafeln**, usw.) erfolgt durch fest eingeteilte Personen. Die Materialien werden anschließend desinfiziert.
- 3.16 Spieler*innen nutzen ausschließlich eigene Schläger und keine Leihschläger.
- 3.17 Die Heimmannschaft stellt die Bälle und bewahrt alle Bälle nach dem Punktspiel verschlossen auf. Diese Bälle dürfen erst wieder am nächsten Spieltag verwendet werden. Zu jeder Spielrunde (bei Blockspieltagen) müssen neue Ballrollen verwendet werden.
- 3.18 Verschwitzte Trikots und Handtücher werden ohne Kontakt zur Halle / Halleneinrichtung sofort in die eigene Tasche oder Tüte verpackt.



4. Ablauforganisation

- 4.1 Der Punktspielbetrieb darf bei vier Mannschaften in einer Halle nur mit maximal **12** Spieler*innen, Betreuer*innen, Trainer*innen und Angehörige je Mannschaft stattfinden. Bei sechs Mannschaften in einer Halle sind maximal **9** Personen je Mannschaft erlaubt. Darüber hinaus bedarf es der Zustimmung des ausrichtenden Vereins.
- 4.2 Es dürfen sich maximal **60** Personen im Halleninnenraum aufhalten. Hierzu zählen neben den aktiven Sportlern auch alle Personen, die für die Durchführung der Veranstaltung benötigt werden und mit den Sportlern in direkten Kontakt kommen.
- 4.3 Sollte eine kontaktlose Möglichkeit für Zuschauer gegeben sein (Tribüne mit separatem Zugang), sind bis zu 50 weitere Personen als Zuschauer erlaubt. Hier**für** sind die offiziellen Abstands- und Hygieneregeln **anzuwenden. und ebenfalls eine ~~Anwesenheitsliste (wie oben) vom ausrichtenden Verein zu führen.~~**
- 4.4 Eine Vermischung dieser beiden Personengruppen ist strengstens untersagt.



5. Aufgaben des Hygienebeauftragten

5.1 Dem Hygienebeauftragten des Vereins obliegen folgende Aufgaben:

1. Umsetzung des NBV-Durchführungskonzeptes, des Vereinskonzepthes und der Vorgaben des Hallenbetreibers
2. Veröffentlichung des NBV-Durchführungskonzeptes, des Vereinskonzepthes und der Vorgaben des Hallenbetreibers in der Halle, gut sichtbar für alle Teilnehmer*innen
3. Veröffentlichung der Regelung zur Nutzung von Umkleidekabinen und Duschen an den Eingangstüren der Umkleidekabinen im Halleninnenraum
4. Veröffentlichung des A4-Plakats „Infektionen vorbeugen: Die 10 wichtigsten Hygienetipps“ (steht unter www.infektionsschutz.de zum Download bereit)